

Rules & Regulations

Der Regulierungs-Newsletter der Börsen-Zeitung

🔴 Ausgabe: 25.05.2021 🔴 🔴 🔴

Geldwäsche wird immer engmaschiger reguliert

Brüssel will unmittelbar tätig werden und Aufsicht neu ordnen

Der Internationale Währungsfonds (IWF) schätzt den Umfang der Geldwäsche global auf 4 Bill. Dollar jährlich. In Deutschland geht man von 100 Mrd. Euro pro Jahr aus. Meist unentdeckt, denn international werde lediglich ein niedriger einstelliger Prozentsatz konfisziert. Betroffen sind weiterhin oft die Banken. Die schlimmsten Fälle liegen zwar Jahre zurück, etwa als über die estnische Filiale der Danske Bank bis 2015 mutmaßlich 200 Mrd. Euro gewaschen wurden. Auch Deutsche Bank, ING und Goldman Sachs waren in große Geldwäschefälle verwickelt. Die Sorgen sind die Kreditinstitute nicht los. Erst kürzlich hat die BaFin das Mandat des Sonderbeauftragten für die Prävention von Geldwäsche bei der Deutschen Bank erweitert. Der Berliner Online-Bank N26 schickte die BaFin jetzt einen Sonderbeauftragten, da u.a. die Prozesse zur Kundenidentifizierung (KYC) nach Ansicht der Aufseher nach wie vor zu wünschen lassen. Die ABN Amro verkündete im April, dass sie durch Strafzahlungen wegen Defiziten in der Geldwäscheprävention erneut einen Verlust hat.

Die Beratungsgesellschaft BCG weist in einer Studie darauf hin, dass nichtfinanzielle Risiken durch Geldwäsche für Finanzinstitute wachsen. Banken müssten sich deshalb anschicken, Risiken wie Geldwäsche noch mehr Beachtung zu schenken. Insbesondere in der Geldwäschebekämpfung erwarten die Autoren eine noch härtere Gangart der Aufseher. Die erhöhte Aufmerksamkeit erhöhe das Risiko von Strafen.

Angesichts der anhaltenden Probleme haben nationale und europäische Institutionen die Regulierung weiter vorangetrieben.

Strafrechtliche Lücken schließen

In der EU ist man mittlerweile bei der 6. Geldwäscherichtlinie angekommen, die von den Finanzinstituten bis zum 3. Juni 2021 umgesetzt werden muss. Nach der 5. EU-Geldwäscherichtlinie (5. AMLD), die vor allem für eine Stärkung der vorhandenen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gesorgt hat, zielt die 6. Richtlinie darauf ab, Finanzinstitute und Behörden zu stärken, indem u.a. der Umfang der vorhandenen Gesetzgebung erweitert wird.

Mit der 6. Geldwäscherichtlinie wird auch die Definition für Geldwäsche vereinheitlicht, um auch strafrechtliche Lücken in der Gesetzgebung der Staaten zu beseitigen. Als Reaktion auf sich neue kriminelle Aktivitäten gibt es eine harmonisierte Liste mit 22 Vortaten, die Geldwäsche darstellen, einschließlich bestimmter Steuervergehen, Umweltkriminalität und zum ersten Mal Internetkriminalität. Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche mit den neuen Vorgaben klarkommen.

Nächster Schritt

Ungeachtet der 6. Richtlinie arbeitet die EU-Kommission an einem neuen Sechs-Punkte-Paket, das im Juli veröffentlicht werden soll. Möglich wäre, dass das Thema Geldwäsche künftig anders geregelt wird. „Das Arbeiten mit Richtlinien durch den EU-Gesetzgeber überlässt den einzelnen Mitgliedstaaten Spielräume. Das führt dazu, dass im Bereich der Geldwäschaufsicht und -regulierung in der EU nach wie vor keine einheitlichen Rahmenbedingungen existieren. Wir gehen davon aus, dass die EU künftig über Verordnungen unmittelbares Recht setzen wird“, so die Einschätzung von Thomas Kurth, Wirtschaftsprüfer und Spezialist für Compliance bei Deloitte.

„Das neue Paket wird der Big Bang sein“, wird EU-Kommissarin Mairead McGuinness zitiert. Sie verwies dabei insbesondere auf die geplante neue EU-Behörde zum Kampf gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung, die mit den Mitgliedstaaten aufgebaut werden soll.

Die Schaffung einer EU-weiten AML-Behörde sei das "Flaggschiff" der Reformen, so McGuinness. Die neue Institution soll die Aufgaben der Aufsicht und der FIU-Koordination unter einem Dach vereinen. Bestimmte Finanzunternehmen mit hohem

Risiko, die international tätig seien, sollen künftig direkt beaufsichtigt werden. Die Geldwäsche-Superbehörde werde auch die Arbeit der nationalen AML-Aufsichtsbehörden beaufsichtigen.

Die Institution soll zusätzlich über einen Mechanismus verfügen, der darauf abzielt, die 27 Financial Intelligence Units (FIUs) zu unterstützen und die Koordination zu verbessern. Informationen sollen einfacher ausgetauscht werden und Ermittler sollen grenzüberschreitende Geldwäschemuster schneller erkennen können.

Die Finanzierung der Behörde soll größtenteils aus Entgelten kommen, die von Unternehmen erhoben werden, die Verpflichtungen zur Einhaltung von Finanzkriminalität unterliegen, so McGuinness.

Bargeldzahlungen begrenzen

Neben der zentralen EU-Institution ist im Rahmen des Pakets geplant, einen Höchstbetrag für Bargeldzahlungen von 10 000 Euro einzuführen. Zwei von drei EU-Mitgliedstaaten haben Obergrenzen, die aber unterschiedlich sind. Einige Länder wie Deutschland erlauben Bargeldzahlungen dagegen in nahezu unbegrenzter Höhe.

Die neue Behörde soll 2024 ihre Arbeit aufnehmen und zwei Jahre später mit der direkten Aufsicht über die nationalen AML-Behörden und von gefährdeten grenzüberschreitenden Firmen beginnen.

Ungeachtet des Zeitplans und der Finanzierung kristallisiert sich heraus, dass die EBA die EU-Geldwäscheaufsicht gerne übernehmen würde. Schon jetzt ist die europäische Bankenaufsicht in der Thematik sehr aktiv. Deloitte-Manager Kurth ist jedoch skeptisch: „Fraglich ist, ob die EBA diese Rolle langfristig übernimmt. Realistischer erscheint eine neue Geldwäschebehörde. Es ist außerdem denkbar, dass man zunächst eine Übergangslösung implementiert, bei der nationale Zuständigkeiten durch eine europäische Instanz ergänzt und unterstützt werden.“

Zentrale Datenbank

Beispiel für solche Regelungen sind die technischen Regulierungsstandards für z.B. eine zentrale Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU, die derzeit konsultiert werden. Eine solche Datenbank gilt als ein Schlüsselinstrument für das kürzlich erweiterte Mandat der EBA, die schon jetzt die AML - Bemühungen in der Europäischen Union leiten, koordinieren und überwachen soll. Die Konsultation läuft bis Mitte Juni.

Darüber hinaus hat die EBA die Leitlinien zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und zu den Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des Geldwäscherisikos (im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen) berücksichtigen sollten, finalisiert. Im Vergleich zur ursprünglichen Fassung wurde u.a. klargestellt, dass Unternehmen eine ganzheitliche Risikobetrachtung vornehmen müssen. Die aktualisierten Leitlinien der EBA zur Bekämpfung von Geldwäsche sorgen nach Ansicht von Thorge Drefke, Rechtsanwalt bei Osborne Clarke, für mehr Klarheit. Die Leitlinien enthielten detaillierte Risikofaktoren, an denen sich zu Meldungen Verpflichtete orientieren können. Außerdem würden auch z.B. Geldwäscherisiken für Crowdfunding-Plattformen, E-Geld-Emittenten sowie Anbieter der neuen Zahlungsdienste, Kontoinformationsdienste (z.B. Multi-Banking-Apps) und Zahlungsauslösedienste (wie z.B. Klarna und giropay) analysiert.

Die Zeiten, in denen nationale Behörden wie die BaFin in Deutschland vorrangig für die Geldwäscheaufsicht zuständig sind, dürften bald Vergangenheit sein. Damit soll es in Zukunft noch schwieriger werden, Schwarzgeld oder Gewinne aus dunklen Geschäften in den legalen Finanzkreislauf einzuspeisen.

Von Wolf Brandes, Frankfurt